

Satzung des Schulvereins „ Förderverein der Grundschule der Stadt Fehmarn in Burg e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Grundschule der Stadt Fehmarn in Burg e.V.“ und hat seinen Sitz auf Fehmarn, Ortsteil Burg.
2. Er ist am 23.03.1999 gegründet.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr, es geht vom 1. August bis zum 31. Juli eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung.
2. Der Verein will der Grundschule der Stadt Fehmarn in Burg, Mühlenstraße 2-4, OT Burg, helfen, ihre Einrichtung zu erweitern und die Ausbildung der ihr anvertrauten Schüler zu verbessern, soweit die staatlichen und städtischen Mittel dafür nicht ausreichen.
Er dient damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein erwirbt die zu Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Stiftungen und Spenden.
4. Das Vereinsvermögen darf nur für schulische Zwecke verwendet werden, z.B. für Anschaffung von Lehrgeräten, Ausbau der Schulbücherei, Zuschüsse für Schulfahrten usw.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Vereinsauflösung keine geleisteten Beitrags- oder Spendenzahlungen zurück.
7. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Satzungszweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
9. Nach Auflösung oder Aufhebung des Schulvereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes und nach der Abwicklung der laufenden Geschäfte und Verbindlichkeiten fällt das Restvermögen im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt der steuerbegünstigten Jugendarbeit der Stadt Fehmarn zu.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung abzugeben.

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt jedes Mitglied für sich selbst.

Er beträgt aber mindestens 7,- Euro pro Schuljahr und ist jährlich, üblicherweise zum 15.9., zu entrichten.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch

a) schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand bis spätestens 30. April zum Ende des Geschäftsjahres.

b) Tod

c) Ausschluss

d) Schluss der Abwicklung nach Auflösung des Vereins.

4. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Bestrebungen oder das Ansehen des Vereins schädigt oder trotz schriftlicher Mahnung länger als zwei Jahre mit der Beitragszahlung in Rückstand bleibt.

5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Persönlichkeiten, die die Bestrebungen des Vereins hervorragend gefördert oder sich sonst um das Wohl der Schule verdient gemacht haben, kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

2. Die Angelegenheiten des Vereins werden vom Vorstand besorgt, soweit sie nicht ausdrücklich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

3. Über die Verwendung der vorhandenen Mittel entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der Schule.

§ 6 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:

- a) der/ die 1. Vorsitzende
- b) der/ die 2. Vorsitzende
- c) der/ die SchriftführerIn
- d) der/die RechnungsführerIn
- e) der/die stellvertretende RechnungsführerIn
- f) 2 Beisitzer

2. Der erste und zweite Vorsitzende, der Schriftführer, der Rechnungsführer und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl nach Ende der Amtszeit ist möglich.

Beisitzer sind der jeweilige Schulleiter und ein durch den Elternbeirat bestimmtes Mitglied kraft Amtes.

3. Scheiden Mitglieder im Laufe des Schuljahres aus, so ergänzt sich der Vorstand von sich aus bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Schriftführer und der Rechnungsführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, vertreten.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten. Zu Ihnen ist spätestens 14 Tage vorher durch Rundschreiben des Vorstandes einzuladen.

2. Im ersten Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Die Einladung hierzu hat schriftlich spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten
- b) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der vorherigen Mitgliederversammlung
- c) Bericht des Vorstandes
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Neuwahl der Kassenprüfer
- g) Neuwahl des anstehenden geschäftsführenden Vorstandes (für zwei Jahre)
- h) Haushaltsvorschlag
- i) Anträge

Der Verein hat zwei Kassenprüfer. Auf der Hauptversammlung ist ein Kassenprüfer für zwei Jahre neu zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 8 Beschlussfassung

1. Jede nach § 7 einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegensteht, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam. Juristische Personen entsenden stimmberechtigte Vertreter in die Mitgliederversammlung.
3. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens fünf Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
4. Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind in einer vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnenden Niederschrift festzuhalten.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Versammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder einen begründeten Antrag stellen.

§ 10 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Jahreshauptversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung zustimmen oder mindestens 5 Prozent einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Jahreshauptversammlung eingebracht haben. Einen Beschluss über die Auflösung kann nur gefasst werden, wenn auf der Jahreshauptversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. In allen anderen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

§ 12 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

(Satzung in der Fassung des Beschlusses der 13. Jahreshauptversammlung vom 26.10.2011)

